OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700644/2/ER/AO

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des W N, J S, S, S, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr- Land, vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP, wegen Verstoßes gegen Art III Abs 1 Z 1 EGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP, wegen Verstoßes gegen Art III Abs 1 Z 1 EGVG wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land verhängte mit Straferkenntnis vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP wegen Verstößen gegen Art III Abs 1 Z 1 EGVG zwei Geldstrafen in Höhe von je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 77 Stunden) über den Antragsteller (im Folgenden: AS) wie folgt:

„I. 1. Sie haben es das als zur Vertretung nach außen berufene Organ des Vereins 'Ö G' mit dem Sitz in L, ZVR -Zahl x, Zustellanschrift S, S, zu verantworten, dass dieser in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor Gericht bzw. einer Verwaltungsbehörde eine schriftliche Urkunde verfasste, indem Sie in Ihrer Funktion als Generalanwalt des genannten Vereins unter Zugrundelegung der Bedingungen für die Erlangung bzw. Beibehaltung der Mitgliedschaft beim genannten Verein laut der beiliegenden Broschüre ('Unkostenbeitrag' von € 37,25 sowie einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 20,--) nach Bezahlung des 'Unkostenbeitrags' und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag durch A B und Überweisung von € 100, -- durch dessen Eltern, X B und M B an den Verein 'Ö G' zur Begleichung einiger monatlicher Raten der Mitgliedsbeiträge ihres Sohnes, somit entgeltlich, den Entwurf einer vertragliche Regelung zwischen X B, M B und deren Sohn A B betreffend die Übertragung des Eigentums der Liegenschaft H, L, verfassten. Diesen Entwurf gaben Sie mit einem mit x datierten Schreiben und unter Beilage der oben genannten Broschüre sowie einem 'Exposee' a m x in einem mit € 5,-- frankierten Kuvert, adressiert an M B und X B, L, H, zur Versendung bei der Justizanstalt G ab, in der Sie zu diesem Zeitpunkt Ihre gerichtliche Haftstrafe verbüßten. Das Kuvert wurde nach § 90a Abs. 2 StVG von der Anstaltsleitung der JA G zurückbehalten.

2. Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ des Vereins 'Ö G' mit dem Sitz in L, ZVR-Zahl x, Zustellanschrift S, S, zu verantworten, dass dieser in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, sich gewerbsmäßig zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen Kundgebungen anbietet, indem der genannte Verein in einer Broschüre sowie einem 'Exposee', die dem unter 1. genannten Schreiben vom x beilagen und in der Justizanstalt auflagen bzw. von Ihnen verteilt wurden, Beratung durch Rechtsanwälte, Prozesskostenfinanzierung sowie das Verfassen von diversen Anträgen und sonstigen Hilfsangeboten gegen die Bezahlung eines 'Unkostenbeitrags' von € 37,25 sowie einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 20, -- anboten. Diese Broschüre wollten Sie zudem am x bei Frau S B, K, S, in 150facher Ausfertigung bestellen. Das Kuvert wurde nach § 90a Abs. 2 StVG am x von der Anstaltsleitung der JA G zurückbehalten."

Unter Spruchpunkt II sprach die belangte Behörde aus, dass der Verein „Ö G", vertreten durch Herrn W N, S, S, für die in „Z 1" verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand hafte.

I.2. Der AS stellte einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP. Er regte an, Rechtsanwalt J S, K, W, als

Verfahrenshelfer zu bestellen. Sein Begehren stützte er darauf, sich aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie außer Stande zu sehen, seine Rechte zweckentsprechend zu verfolgen. Es lägen ihm mittlerweile neue Aussagen der Eltern des Mitinsassen vor, an die der Vertragsentwurf verschickt werden sollte. Zudem hätte der AS erst durch das Straferkenntnis von einem Schreiben der Rechtsanwaltskammer Kenntnis erlangt, damit habe die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gegen das „Neuerungsverbot“ verstoßen. Beide Umstände würden belegen, dass die Erhebung eines Rechtsmittels nicht als aussichtslos bzw mutwillig zu qualifizieren sei.

I.3. Der Antrag samt Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Antrag des AS und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der AS ist Insasse der Justizanstalt S und verfügt über ein Nettoeinkommen von ungefähr 990,-€ pro Jahr. Dieses Einkommen ist jener Teil der Arbeitsvergütung, der nach Abzug des Beitrags zu den Vollzugskosten und zur Arbeitslosenversicherung verbleibt.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt, insbesondere dem Antrag.

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 leg cit sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der AS beantragte mit dem rechtzeitig gestellten Antrag die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die

Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles

als komplex zu bewerten ist. Mit dem gegenständlichen Bescheid wurde weder ein besonders schweres Delikt geahndet noch wurde eine besonders hohe Strafe verhängt.
Der AS ist – wie sich aus seinen Ausführungen zum Antrag ergibt – ganz offensichtlich in der Lage, eine begründete Beschwerde gegen das ggst Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu formulieren. Den zu klärenden Sachverhalt kann der AS in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst (erneut) schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die AS geschildert hat.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter